

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

---

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 18. Juni 1917.

---

### Inhalt.

**Verordnung:** des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Regelung des Abfahes von Tannen- und Fichtenholz und Preisfestsetzung dafür betreffend.

Ausführungsbestimmungen der Kriegsamtsstelle zur Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps vom 11. Juni 1917, die Regelung des Abfahes von Tannen- und Fichtenholz und Preisfestsetzung dafür betreffend.

---

### Verordnung.

(Vom 11. Juni 1917.)

Die Regelung des Abfahes von Tannen- und Fichtenholz und Preisfestsetzung dafür betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

1. Der Verkauf des Nadelkangholzes (Stämme und Abschnitte der Tanne und Fichte aller Klassen) gefällt oder ungefällt, in aufbereitetem oder nicht aufbereitetem Zustande, ist bezüglich aller Waldungen des Befehlsbereichs ohne Unterschied des Besitzers bis auf weiteres verboten.
2. Jeder Waldeigentümer und Waldinhaber (z. B. Domänenärar, Gemeinden, Körperschaften, Staudes- und Grundherren und Private) ist verpflichtet, jede zum Verkauf fertigestellte Holzmenge, beziehungsweise jeden beabsichtigten Verkauf von Holz auf dem Stoc bezüglich der unter Ziffer 1 bezeichneten Hölzer dem Großherzoglichen beziehungsweise Städtischen Forstamt, dem die betreffenden Waldungen forstpolizeilich zugereicht sind, sofort unter Angabe der jeweiligen Nutzungsmasse schriftlich anzumelden zwecks Weitergabe an die Kriegsamtsstelle Karlsruhe.
3. Die Kriegsamtsstelle Karlsruhe überweist das angemeldete Holz an die in Betracht kommenden Abnehmer zum Ankauf. — Dem Verkauf sind die mit der Forstverwaltung auf einen bestimmten Zeitraum allgemein zu vereinbarenden und bekannt zu gebenden Preise und Bedingungen zu Grunde zu legen.
4. Die Kriegsamtsstelle Karlsruhe wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.